

# EPBD BACS-KONFORMITÄT CHECKLISTE ZUR ÜBERPRÜFUNG

## EINLEITENDE HINWEISE

eu.bac hat die europäischen politischen Entscheidungsträger bei der Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD (EU) 2018/844) seit deren Verabschiedung unterstützt. Durch den Austausch mit Beratern und Gesetzgebern auf nationaler Ebene wurde deutlich, dass weitere Leitlinien erforderlich sind, um die Einhaltung der in Artikel 14 und Artikel 15 Absatz 4 eingeführten Anforderungen zu gewährleisten.

"Die Mitgliedstaaten legen Anforderungen fest, um sicherzustellen, dass **Nichtwohngebäude** mit einer Nennleistung für eine Heizungsanlage oder eine kombinierte Raumheizungs-(Art. 14) / Klimaanlage (Art. 15) und Lüftungsanlage von mehr **als 290 kW**, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar, bis zum Jahr 2025 mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgerüstet werden."

"Die Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung müssen in der Lage sein:

- (a) den Energieverbrauch kontinuierlich zu überwachen, zu protokollieren, zu analysieren und dessen Anpassung zu ermöglichen;
- (b) Benchmarks in Bezug auf die Energieeffizienz des Gebäudes aufzustellen, Effizienzverluste von gebäudetechnischen Systemen zu erkennen und die für die Einrichtungen oder das gebäudetechnische Management zuständige Person über mögliche Verbesserungen der Energieeffizienz zu informieren; und
- (c) die Kommunikation zwischen miteinander verbundenen gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes zu ermöglichen und gemeinsam mit anderen Typen gebäudetechnischer Systeme betrieben zu werden, auch bei unterschiedlichen herstellereigenen Technologien, Geräten und Herstellern".

Es ist notwendig, die Konformität der Systeme für die Gebäudeautomation und -steuerung (BACS) in den Gebäuden, die in den festgelegten Anwendungsbereich fallen, nachzuweisen. Dies würde den nationalen Marktaufsichtsbehörden dabei helfen, zwischen Gebäuden zu unterscheiden, die den Rechtsvorschriften entsprechen, und solchen, die sie nicht erfüllen und die daher die BACS auf das erforderliche Niveau verbessern müssen. Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte hat eu.bac eine [Checkliste](#) entwickelt, die durch ein [Selbsterklärungsformular](#) ergänzt wird, mit dem Gebäudeeigentümer den Grad ihrer BACS-Konformität bewerten können.

Dieses von den Branchenexperten von eu.bac entwickelte Instrument ist ein klarer, wirksamer und benutzbarer Leitfaden für die Einhaltung der EPBD-Vorschriften durch die BACS. In diesem Rahmen macht eu.bac keine politischen Vorschläge, sondern fungiert vielmehr als Expertengremium, das die bestehenden rechtlichen Anforderungen detailliert darlegt.

---

## FÜR WEN IST DIE CHECKLISTE GEDACHT?

### BAUAUFSICHTSBEHÖRDE

Die Einhaltung der Vorschriften muss von den nationalen Marktaufsichtsbehörden, z. B. von einem Bauinspektor, bestätigt werden. Daher enthält die Checkliste Stichproben, die bestätigen sollen, ob das installierte BACS alle erforderlichen Aspekte der Funktionalität erfüllen kann. Der von eu.bac vorgeschlagene Überprüfungsmechanismus ist einfach und kann auch von einem Inspektor mit begrenzten BACS-Kenntnissen angewendet werden.

### GEBÄUDEEIGENTÜMER

Um die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften effizienter und effektiver zu gestalten, schlägt eu.bac eine separate Selbsterklärung vor, die vom Gebäudeeigentümer oder einem technischen Experten, der den Gebäudeeigentümer vertritt, verwendet werden kann. Sie soll dem Eigentümer helfen, seine BACS-Konformität als Vorbereitung auf die Konformitätsprüfung durch die nationalen Marktaufsichtsbehörden zu beurteilen. Darüber hinaus informiert sie den Eigentümer über die erforderlichen Nachweise und die von der Bauaufsichtsbehörde durchgeführten Überprüfungen.

### BAUPLANER

Die technischen Spezifikationen von neuen Gebäuden und Renovierungsprojekten in der Planungsphase sollten die erforderlichen Nachweise aller BACS-Funktionalitäten enthalten, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der EPBD erfüllt werden. Die Checkliste liefert dem Planer die notwendigen Klarstellungen, um Unschärfen der Konformitätsanforderungen in der Gesetzgebung zu beseitigen.

### NATIONALE ENTSCHEIDUNGSTRÄGER

Nach der formellen Umsetzung der EPBD müssen viele Mitgliedstaaten weitere Durchführungsverordnungen verabschieden, in denen technische Aspekte festgelegt werden, die in den ersten Umsetzungsbestimmungen nicht enthalten waren. Während eu.bac vorschlägt, diese Anforderungen in Übereinstimmung mit früheren Leitlinien in eine Anforderung der EN ISO 52120 Stufe B für alle in den Anwendungsbereich fallenden Gebäude zu übersetzen, wird die Checkliste ein hilfreiches praktisches Instrument für den Gesetzgeber sein, um Details darüber zu klären, was die Funktionalitäten in der Praxis bedeuten.

## AUFBAU DER CHECKLISTE

Die Checkliste zur Überprüfung der Einhaltung der BACS-Vorschriften ist in Tabellenform aufgebaut. Die oberste Zeile beschreibt den Inhalt der Spalten, die entweder Fragen enthalten, Informationen liefern oder vom Inspektor ausgefüllt werden müssen.

**Die Spalte "ID"** enthält eine Referenznummer für jede Konformitätsprüfung.

**Die Spalte "Fragen zur Selbsterklärung"** zeigt dem Inspektor, zu welchem Aspekt der Anforderungen der Eigentümer befragt wurde und zu welchem Zweck.

**In der Spalte "Nachweise für die Einhaltung der Vorschriften"** sind die Unterlagen aufgeführt, die der Eigentümer vorlegen muss, um die Einhaltung der Vorschriften nachzuweisen, und es werden Beispiele für geeignete Unterlagen genannt. Jedes dieser Beispiele ist als Nachweis gültig. Ähnliche Aufzeichnungen wie die in den Beispielen beschriebenen würden ebenfalls ausreichen, solange sie denselben Zweck der spezifischen Überprüfung erfüllen.

**In der Spalte "Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften"** werden die Maßnahmen beschrieben, die der Inspektor ergreifen muss, um die einzelnen Aspekte zur Einhaltung der Vorschriften zu bestätigen.

**In der Spalte "Ergebnis"** gibt der Inspektor an, ob die einzelnen Aspekte zur Einhaltung der Vorschriften erfüllt wurden.

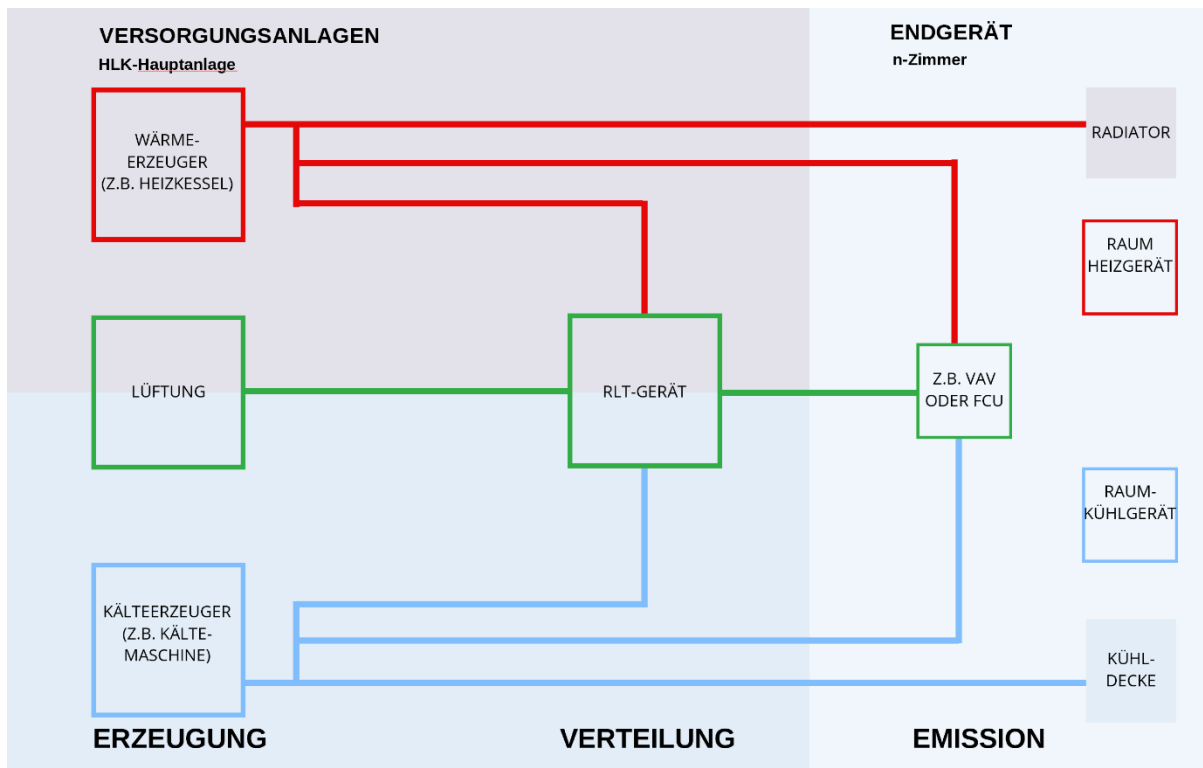
**Die Spalte "Randbedingungen/Voraussetzungen"** ist eine informative Beschreibung der zusätzlichen Bedingungen, die gegeben sein sollten, um das volle Potenzial der BACS-Funktionen auszuschöpfen und einen optimalen Betrieb zu gewährleisten. Diese zusätzlichen Anforderungen sind nicht im Gesetz enthalten und werden daher in der EPBD nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Die zusätzliche Spalte befindet sich ganz rechts in der obersten Zeile, um die gesetzlichen Anforderungen klar von den Empfehlungen zu trennen.

Die einzugebenden Randbedingungen dienen den folgenden zwei Hauptzwecken:

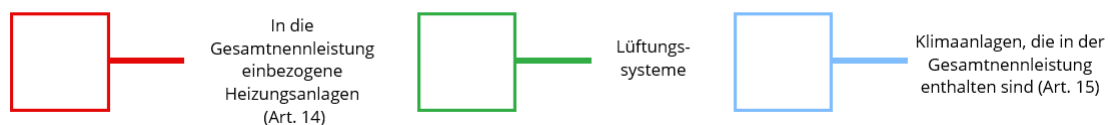
- Die Eigentümer und die Gebäudeplaner bekommen Informationen über die nötigen Voraussetzungen für den funktionierenden Betrieb der BACS-Funktionen, z. B. wenn keine verantwortliche Person zugeordnet ist, wäre die BACS-Funktionalität, Verantwortliche zu informieren, wirkungslos
- Die politischen Entscheidungsträger erhalten Informationen über zusätzliche mögliche Anforderungen, die sie auf nationaler Ebene zusätzlich zu den in der EPBD enthaltenen Anforderungen festlegen können

ID	FRAGEN ZUR SELBSTERKLÄRUNG (vom Gebäudeeigentümer beantwortet)	NACHWEISE FÜR DIE EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN (vom Gebäudeeigentümer bereitgestellt)	ÜBERPRÜFUNG DER EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN (von der Bauaufsichtsbehörden durchgeführt)	ERGEBNIS	Randbedingungen / VORAUSSETZUNGEN für die Wirksamkeit der BACS-Funktionen
(a)	den ENERGIEVERBRAUCH KONTINUIERLICH zu ÜBERWACHEN, zu PROTOKOLLIEREN, zu ANALYSIEREN und dessen ANPASSUNG zu ERMÖGLICHEN				
A1	Werden die Daten der Gebäudeenergiezähler in BACS mit mindestens stündlicher Datengranularität integriert und analysiert, um Energieoptimierungsmöglichkeiten im Gebäude zu identifizieren? (gemäß Klasse B: <a href="#">EN ISO 52120</a> 7.4.1 Trending-Funktionen und Verbrauchsermittlung), einschließlich mindestens der folgenden Gesamtenergiekosten für - die gesamte thermische Energie des Gebäudes für die Raumheizung und - die gesamte thermische Energie des Gebäudes für die Raumkühlung und - die elektrische Gesamtenergie des Gebäudes	PDF-Energieverbrauchsberichte für den Strom-, Heizungs- und Kühlungsverbrauch im Gebäude, die Energiewerte über verschiedene Zeiträume hinweg vergleichen, z. B. kumulierte Tageswerte des letzten Monats (vor der Inspektion) im Vergleich zu den Tageswerten desselben Monats im letzten Jahr	Prüfen Sie die Verfügbarkeit von Energieverbrauchsberichten, die aktuelle Werte mit früheren Zeiträumen vergleichen und Abweichungen aufzeigen.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	Die Energiemessung sollte mindestens 80% des gesamten Energieverbrauchs der HLK-Anlage abdecken. Es sollte ein Verfahren zur Prüfung/Validierung/Zertifizierung der Zählerstände vorhanden sein. Die für die HLK relevanten Energiedatenmesssysteme sind regelmäßig auf ihre Funktion und Genauigkeit zu überprüfen.  Überwachung und Protokollierung sind Voraussetzungen für die Analysefähigkeit. Die Daten sollten für historische Analysen aufbewahrt werden, damit Trends beobachtet werden können.

Vor dem Hauptteil der Checkliste gibt es zwei einleitende Abschnitte. Diese stellen sicher, dass das Gebäude in den Anwendungsbereich der EPBD-BACS-Anforderungen fällt. Die nachstehende Beispielgrafik für die HLK-Architektur veranschaulicht den Umfang der von der Checkliste zur Überprüfung der BACS-Konformität erfassten Geräte.



#### LEGENDE



Bitte beachten Sie die folgenden Definitionen aus der EPBD:

**Heizungsanlage** ist eine Kombination von Anlagenteilen, die nötig sind, um Raumluft irgendwie zu behandeln mit Ziel der Temperaturerhöhung-

**Klimaanlage** ist eine Kombination von Anlagenteilen, die nötig sind, um Raumluft irgendwie zu behandeln mit dem Ziel, die Temperatur zu regeln oder zu senken-

**Nennleistung** ist die maximale Wärmeleistung in kW, die vom Hersteller für den kontinuierlichen Betrieb angegeben und garantiert wird, bei Einhaltung des von ihm angegebenen Wirkungsgrads.

**SCHRITT 1:** Die Überprüfung der Einhaltung des BACS-Systems muss nur durchgeführt werden, wenn die Nennleistung von Heizungs- (Art. 14) / Klimaanlage (Art. 15) oder kombinierten Raumheizungs-/Klimaanlagen und Lüftungsanlagen im Gebäude über 290 kW beträgt. (EPBD)

Durch eine Reihe von Fragen ermittelt man in diesem Abschnitt Basisinformationen über die einzelnen Werte der effektiven Nennleistung für die gebäudetechnischen Anlagen in diesem bestimmten Gebäude. Wenn in einem Gebäude irgendeine/manche gebäudetechnische Anlage nicht vorhanden ist (z.B. Klimaanlage), sind die entsprechenden BACS-Prüfungen nicht anwendbar und sollten deutlich mit N/A gekennzeichnet werden.

ID	FRAGEN ZUR SELBSTERKLÄRUNG (vom Gebäudeeigentümer beantwortet)	NACHWEISE FÜR DIE EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN (vom Gebäudeeigentümer bereitgestellt)	ÜBERPRÜFUNG DER EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN (von der Bauaufsichtsbehörde durchgeführt)	ERGEBNIS	Randbedingungen / VORAUSSETZUNGEN für die Wirksamkeit der BACS-Funktionen
	<p><b>SCHRITT 1:</b> Die Überprüfung der Gebäudeautomation-(BACS)-Konformität wird nur durchgeführt, wenn die effektive Nennleistung für Heizungs- (Art. 14) / Klimaanlage (Art. 15) oder kombinierte Raumheizungs-/Klimaanlagen und Lüftungsanlagen im Gebäude über 290 kW beträgt.</p>				
I	<p><b>Basisinformationen:</b> Geltungsbereich 290 kW</p>				
	<p><b>SCHRITT 2:</b> Die Überprüfung der Konformität wird nur durchgeführt, wenn die Funktionalitäten der Systeme für die Gebäudeautomation und -steuerung (BACS) in erheblichem Umfang in dem Gebäude eingesetzt werden.</p>				
S	<p><b>Start:</b> Ausbaustufe der Gebäudeautomation und -steuerung</p>				

**SCHRITT 2:** "Die Überprüfung der Konformität wird nur durchgeführt, wenn die Funktionalitäten der Systeme für die Gebäudeautomation und -steuerung (BACS) in erheblichem Umfang in dem Gebäude eingesetzt werden." (eu.bac)

Damit die BACS-Funktionalitäten, die von der EPBD beabsichtigte Auswirkung auf die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes haben, sollte eine Mindestabdeckung von BACS-gesteuerten Heizungs-, Lüftungs- und Klimatisierungssystemen im Gebäude vorhanden sein. In diesem Abschnitt wird mit einer Reihe von Fragen der Anteil der gebäudetechnischen Systeme ermittelt, die durch BACS gesteuert werden. eu.bac empfiehlt, dass die Überprüfung der Konformität nur dann durchgeführt wird, wenn BACS-Funktionalitäten in erheblichem Umfang in dem Gebäude eingesetzt werden.

Nachdem sichergestellt wurde, dass das Gebäude für die Konformitätsprüfung in Frage kommt, werden die einzelnen Konformitätsprüfungen in drei verschiedene Gruppen eingeteilt (jede Gruppe steht für eine der drei in Art. 14/15 Abs.4 genannten Funktionalitäten). Wo erforderlich, wird auf die entsprechenden Kontrollfunktionen in EN ISO 52120 verwiesen.

ID	FRAGEN ZUR SELBSTERKLÄRUNG (vom Gebäudeeigentümer beantwortet)	NACHWEISE FÜR DIE EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN (vom Gebäudeeigentümer bereitgestellt)	ÜBERPRÜFUNG DER EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN (von der Bauaufsichtsbehörde durchgeführt)	ERGEBNIS	Randbedingungen / VORAUSSETZUNGEN für die Wirksamkeit der BACS-Funktionen
	<p><b>SCHRITT 1:</b> Die Überprüfung der Gebäudeautomation-(BACS)-Konformität wird nur durchgeführt, wenn die effektive Nennleistung für Heizungs- (Art. 14) / Klimaanlage (Art. 15) oder kombinierte Raumheizungs-/Klimaanlagen und Lüftungsanlagen im Gebäude über 290 kW beträgt.</p>				
I	<p><b>Basisinformationen:</b> Geltungsbereich 290 kW</p>				
	<p><b>SCHRITT 2:</b> Die Überprüfung der Konformität wird nur durchgeführt, wenn die Funktionalitäten der Systeme für die Gebäudeautomation und -steuerung (BACS) in erheblichem Umfang in dem Gebäude eingesetzt werden.</p>				
S	<p><b>Start:</b> Ausbaustufe der Gebäudeautomation und -steuerung</p>				
	<p><b>SCHRITT 3:</b> Die Gebäudeautomations- und -steuerungssysteme müssen in der Lage sein:</p>				
(a)	<p>den ENERGIEVERBRAUCH KONTINUIERLICH zu ÜBERWACHEN, zu PROTOKOLLIEREN, zu ANALYSIEREN und dessen ANPASSUNG zu ERMÖGLICHEN</p>				
(b)	<p>BENCHMARKS in Bezug auf die Energieeffizienz des Gebäudes aufzustellen, EFFIZIENZVERLUSTE von gebäudetechnischen Systemen zu ERKENNEN und die für die Einrichtungen oder das gebäudetechnische Management ZUSTÄNDIGE PERSON über mögliche Verbesserungen der Energieeffizienz zu INFORMIEREN</p>				
(c)	<p>die KOMMUNIKATION zwischen miteinander VERBUNDENEN GEBÄUDETECHNISCHEN SYSTEMEN und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes zu ERMÖGLICHEN und gemeinsam mit anderen Typen gebäudetechnischer Systeme betrieben zu werden, auch bei unterschiedlichen herstellereigenen Technologien, Geräten und Herstellern</p>				

Der Bauaufsichtsbeamte muss in der Spalte "ERGEBNIS" die Kästchen "JA" und "NEIN" ankreuzen, um das Ergebnis der jeweiligen Prüfung für jede Zeile zu markieren. Für jede Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften ist "JA" anzukreuzen, wenn die Antwort in der Selbsterklärung positiv war, die entsprechenden Unterlagen vorliegen und die Stichprobenkontrolle dies bestätigt hat. Fehlt eine dieser Angaben, sollte "NEIN" angekreuzt werden. Um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, müssen alle Zeilen in den drei Funktionsgruppen mit "JA" markiert werden. Wenn eine Zeile negativ ist, entspricht das BACS nicht den gesetzlichen Anforderungen und muss daher auf den erforderlichen Stand gebracht werden.

## DIE SELBSTERKLÄRUNG

Eine separate Selbsterklärung, die vom Gebäudeeigentümer oder einem technischen Sachverständigen, der den Gebäudeeigentümer vertritt, verwendet werden kann, ist das letzte Element des Instrumentariums zur Überprüfung der Einhaltung des BACS. Der Gebäudeeigentümer kann die Liste verwenden, um die Fragen zur Selbsterklärung zu beantworten und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Die Selbsterklärung beginnt mit einem Abschnitt über Gebäudeinformationen, der entsprechend ausgefüllt und unterzeichnet werden muss. Die Spalte "Bauaufsicht" ist nur zu Informationszwecken sichtbar, um vorwegzunehmen, welche Überprüfungen durchgeführt werden.

### GEBÄUDEINFORMATIONEN

NAME DES GEBÄUDES	
ADRESSE DES GEBÄUDES	
GESAMTE BODENFLÄCHE	
NAME DES GEBÄUDEEIGENTÜMERS	
UNTERSCHRIFT DES EIGENTÜMERS UND DATUM	
VERANTWORTLICHER SACHVERSTÄNDIGER	
UNTERSCHRIFT DES SACHVERSTÄNDIGEN UND DATUM	

<b>SCHRITT 1:</b> Die Überprüfung der Gebäudeautomation-(BACS)-Konformität wird nur durchgeführt, wenn die effektive Nennleistung für Heizungs- (Art. 14) / Klimaanlage (Art. 15) oder kombinierte Raumheizungs-/Klimaanlagen und Lüftungsanlagen im Gebäude über 290 kW beträgt.					
ID	FRAGEN ZUR SELBSTERKLÄRUNG (vom Gebäudeeigentümer beantwortet)	ERGEBNIS	NACHWEISE FÜR DIE EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN (vom Gebäudeeigentümer bereitgestellt)	Randbedingungen / VORAUSSETZUNGEN, damit die BACS-Fähigkeiten wirksam werden	ÜBERPRÜFUNG DER EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN (von der Bauaufsichtsbehörde durchgeführt)
<b>I</b>	<b>Basisinformationen:</b> Geltungsbereich 290 kW				
I1	Wie hoch ist die Nennleistung (Wärmeleistung gemäß EPBD) der Heizungsanlagen im Gebäude (Leistung aller Wärmeerzeuger im Gebäude einschließlich der Hauptheizungsanlagen in den Betriebsräumen, z. B. Heizkessel, Solarwärmanlage, KWK und wärmeerzeugende Endgeräte in den Räumen, z. B. elektrische Direktheizungen)?  HINWEIS: Jeder Wärmeerzeuger, der unabhängig von seinem Standort (Erzeugung in der HLK-Hauptanlage, Verteilung und Abgabe im Raum) Wärme an den Gebäuderaum abgibt, sollte in die Summe für die Leistung einbezogen werden.	<kW>	PDF-Liste der Hauptgeräte der Heizungsanlage mit Angabe der maximalen Wärmeleistung in kW pro Gerät		Prüfen Sie die Typenschilder der Hauptgeräte der Heizungsanlage in der HLK-Hauptanlage oder im Betriebs- und Wartungshandbuch des Gebäudes.

---

## VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

BACS	Systeme für die Gebäudeautomation und -steuerung / Building Automation and Control System
EPBD	Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden / Energy Performance of Buildings Directive
HVAC	Heizung, Lüftung, Klima (HLK) / Heating, Ventilation, and Air-conditioning
TBS	Gebäudeleittechnik (GLT) / Technical Building Systems
FCU	Gebläsekonvektoreinheit / Fan Coil Unit
VAV	Variabler Volumenstromregeler / Variable Air Volume
TBM	(Gebäude)Leitzentrale (GLZ) / Technical Building Management
HDD	Heizgradtage / Heating Degree Days
CDD	Kühlgradtage / Cooling Degree Days

---

## QUELLEN UND VERWEISE

Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018L0844&from=EN>

eu.bac, Leitlinien für die Umsetzung der neuen Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

[https://www.eubac.org/cms/upload/eu.bac\\_guidelines\\_on\\_revised\\_EPBD\\_June\\_2019.pdf](https://www.eubac.org/cms/upload/eu.bac_guidelines_on_revised_EPBD_June_2019.pdf)

Waide Strategic Efficiency Limited, Die Auswirkungen der Überarbeitung der EPBD auf die Energieeinsparungen durch den Einsatz von Gebäudeautomation und -steuerung

[https://www.eubac.org/cms/upload/downloads/position\\_papers/EPBD\\_impacts\\_from\\_building\\_automation\\_controls.pdf](https://www.eubac.org/cms/upload/downloads/position_papers/EPBD_impacts_from_building_automation_controls.pdf)

[EN ISO 52120: Energy performance of buildings - Contribution of building automation, controls and building management](#)



---

## EU.BAC

eu.bac ist der Europäische Verband für Gebäudeautomation und -steuerung. Er vertritt die wichtigsten europäischen Hersteller von Produkten und Systemen für die Haus- und Gebäudeautomation. Seine Vision ist eine Welt, in der alle Menschen in intelligenten, kohlenstoffarmen und effizienten Gebäuden leben. eu.bac hat den Europäischen Verband der Energiedienstleistungsunternehmen (eu.esco) gegründet, um das Energieleistungsvertragswesen als wirtschaftlich nachhaltige Lösung zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Gebäude zu fördern, indem die garantierten Energieeinsparungen zur Bezahlung der Installation genutzt werden. Eine vollständige und aktuelle Übersicht über unsere Mitglieder finden Sie unter [www.eubac.org](http://www.eubac.org).



### **Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:**

Simone Alessandri, Deputy Managing Director – Head of Brussels office

Diamant Building, Boulevard A. Reyers, 80, B-1030 Brüssel, Belgien

E-Mail: [simone.alessandri@eubac.org](mailto:simone.alessandri@eubac.org)

Telefon: +32 2 706 82 02 / +32 494 88 28 26

Fax: +32 2 706 82 10